



SWISS PRIME SITE

Organisations- reglement

Dokumentenklasse	Reglement
Version	5.0
Erste Inkraftsetzung	12.05.2017
Letzte Inkraftsetzung	19.08.2025
Eigner	General Counsel

Aktualisierung

Version	Autor	Genehmigung	Inkraftsetzung	Beschreibung
1.0	VR	12.05.2017	01.10.2017	
1.1	VR	12.02.2021	12.02.2021	Sustainability Board; Zusammensetzung Gruppenleitung
2.0	VR	17.08.2023	17.08.2023	Aufgaben VR; Zusammensetzung Gruppenleitung
3.0	VR	07.11.2024	07.11.2024	Anpassung an neues Aktienrecht und Statuten
4.0	VR	11.12.2024	11.12.2024	Anzahl VR Mitglieder, Amtdauerbeschränkung
5.0	VR	19.08.2025	19.08.2025	Fondsleitungsgesellschaften

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	5
2	Grundlagen	5
3	Organe	5
	A – Verwaltungsrat	6
4	Konstituierung, Anzahl, Wahlen und Ausschüsse	6
5	Aufgaben	7
6	Weitere Entscheidungsbefugnisse	8
7	Hauptaufgaben der ständigen Ausschüsse	9
8	Berichterstattung	9
9	Recht auf Auskunft und Einsicht	10
10	Einberufung/Sitzung	10
11	Tagesordnung	11
12	Ordentliche Beschlussfassung	11
13	Protokoll	11
14	Teilnahme der Gruppenleitung	12
15	Vergütung	12
16	Amtsdauerbeschränkung	12
	B – Verwaltungsratspräsident	13
17	Funktion	13
18	Aufgaben	13
	C – Gruppenleitung	14
19	Organisation	14
20	Gruppenleitungsreglement	14
21	Aufgaben der Gruppenleitung	14
22	Aufgaben des CEO	15
23	Dringliche Geschäfte	15
24	Öffentlichkeitsarbeit	16
	D – Allgemeines	16
25	Gruppengesellschaften	16
26	Zeichnungsberechtigung	16

27	Vertraulichkeit / Interessenskonflikte	17
28	Aktienrückgabe	17
29	Inkrafttreten	18

1 Zweck

Das Organisationsreglement legt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der für die Swiss Prime Site AG und die Swiss Prime Site Gruppe tätigen Organe fest und regelt ihre Zusammenarbeit.

2 Grundlagen

Gestützt auf Art. 17 Abs. 2 der Statuten erlässt der Verwaltungsrat der Swiss Prime Site AG das vorliegende Organisationsreglement.

3 Organe

Die Gesellschaft weist neben der Generalversammlung und der Revisionsstelle folgende Organe beziehungsweise Organvertreter auf:

- A. Verwaltungsrat
- B. Verwaltungsratspräsident (Präsident)
- C. Gruppenleitung

A – Verwaltungsrat

4 Konstituierung, Anzahl, Wahlen und Ausschüsse

Die Generalversammlung wählt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Ist das Amt des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern und soll die Anzahl von neun Mitgliedern nicht überschreiten.

Der Verwaltungsrat wählt jährlich aus seiner Mitte den Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein muss.

Der Verwaltungsrat unterbreitet der Generalversammlung Wahlvorschläge, die eine kompetente Zusammensetzung des Verwaltungsrats sowie eine angemessene Diversität seiner Mitglieder gewährleisten und sicherstellen, dass die Mehrheit aus Mitgliedern besteht, die der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit der Gesellschaft in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen. Er berücksichtigt dabei auch, dass dem Verwaltungsrat sowohl weibliche und männliche Mitglieder angehören.

Die Generalversammlung wählt jährlich die Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses (NVA); der Verwaltungsrat bezeichnet daraus einen Vorsitzenden. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Nominations- und Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse sowie die Überwachung von Geschäften weiteren ständigen oder Ad-hoc-Ausschüssen zuweisen. Als ständige Ausschüsse setzt der Verwaltungsrat nebst dem Nominations- und Vergütungsausschuss (NVA), den Anlageausschuss (AA), den Prüfungsausschuss (PA) sowie das Sustainability Committee (SC; Nachhaltigkeitsausschuss) ein. Die Ausschüsse verfügen in beratender Funktion über ein Antragsrecht zuhanden des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat entscheidet über die Anträge seiner Ausschüsse.

Die Reglemente für die Ausschüsse enthalten u.a. Bestimmungen über die Besetzung, Aufgaben und Kompetenzen und werden vom Verwaltungsrat erlassen.

5 Aufgaben

Der Verwaltungsrat ist in allen Angelegenheiten zuständig, die Gesetz, Statuten, Organisationsreglement oder die Reglemente für die Ausschüsse nicht einem anderen Organ übertragen. Der Verwaltungsrat lässt sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Ziel der nachhaltigen Unternehmensentwicklung leiten. In Anwendung von Art. 17 Abs. 2 der Statuten überträgt der Verwaltungsrat nach Massgabe des Organisationsreglements die Geschäftsführung an die Gruppenleitung. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Anlagepolitik in einem Anlagereglement der Gesellschaft.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b. die Festlegung der Organisation;
- c. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- d. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- e. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f. die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes und gegebenenfalls des Berichts über nicht finanzielle Belange sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g. die Beschlussfassung über die Veränderung des Aktienkapitals, soweit dies in der Kompetenz des Verwaltungsrats liegt, die Feststellung von Kapitalveränderungen, die Erstellung des Kapitalerhöhungsberichts und die Vornahme der entsprechenden Statutenänderungen (einschliesslich Löschungen);
- h. gemäss Fusionsgesetz unübertragbare und unentziehbare Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats;
- i. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
- j. alle weiteren durch Gesetz oder Statuten vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats.

6 Weitere Entscheidungsbefugnisse

a. Der Verwaltungsrat entscheidet aufgrund eines Antrages der Gruppenleitung über:

1. die Geschäftspolitik, die Strategie und langfristigen Ziele sowie die Finanz- und Risikopolitik (Genehmigung des Risikoberichts);
2. die Aufnahme und die vorzeitige Kündigung von Anleihen als auch andere Mittelbeschaffung und Fremdfinanzierung sofern sie ausserhalb der genehmigten Finanz- und Risikopolitik erfolgen sowie die Finanzierung von Grossprojekten gemäss Kompetenzordnung;
3. die gerichtliche Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen, die gegen Gesetz oder Statuten verstossen;
4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Gruppenleitung; die Jahresziele, die Jahresbudgets und die Investitionsbudgets, die Jahresrechnungen mit Einschluss der Konzernrechnung sowie die Grundsätze für die Bewertungen, Abschreibungen und Rückstellungen;
5. das Gruppenleitungsreglement;
6. die Errichtung und Auflösung von Personalvorsorgeeinrichtungen.

b. Folgende Geschäfte der Gesellschaft und von Gruppengesellschaften (d.h. kapital- oder stimmenmässig kontrollierte Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, jedoch nicht Fondsleitungsgesellschaften als Trägerinnen einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gemäss Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018, FINIG) der Swiss Prime Site AG stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Verwaltungsrats:

1. Investitionen in Anlagen, Liegenschaften, Beteiligungen und Wertschriften sowie die entsprechenden Desinvestitionen gemäss Kompetenzordnung;
2. Abschluss und Auflösung von Verträgen gemäss Kompetenzordnung;
3. die aktive Einleitung von Prozessen (ordentliches Verfahren oder Schiedsgericht) und den Abschluss von Vergleichen gemäss Kompetenzordnung.

7 Hauptaufgaben der ständigen Ausschüsse

Der Nominations- und Vergütungsausschuss behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Nominierungen des obersten geschäftsführenden Organs (Mitglieder der Geschäftsleitung der Gruppengesellschaften) und Vorschläge für Mitglieder des Verwaltungsrats sowie Vergütung.

Der Prüfungsausschuss behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Finanzielle Führung (wie Rechnungswesen, Finanzkontrolle und Finanzplanung), Assurance (Risikomanagement, internes Kontrollsystem, Compliance und Internal Audit), externe Revision sowie weitere Verwaltungsratsgeschäfte, welche spezifische Finanzexpertise bedingen (z.B. betreffend Steuern und Ausschüttungspolitik).

Der Anlageausschuss behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich Immobilien und Immobilieninvestitionen sowie weitere Verwaltungsratsgeschäfte, welche spezifische Immobilienexpertise bedingen.

Das Sustainability Committee (Nachhaltigkeitsausschuss) behandelt alle Verwaltungsratsgeschäfte aus dem Bereich nachhaltige Geschäftsführung sowie weitere Verwaltungsratsgeschäfte, welche spezifische Nachhaltigkeitsexpertise bedingen.

8 Berichterstattung

Die Gruppenleitung orientiert den Verwaltungsrat an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, die Abweichungen vom Budget, wichtige Geschäftsvorfälle und wichtige Entwicklungsprojekte.

Nach Abschluss der jeweiligen Berichtsperiode hat die Gruppenleitung den Mitgliedern des Verwaltungsrats ohne Verzug mindestens vierteljährliche Zwischenberichte zu unterbreiten, welche Aussagen zum Geschäftsgang und zur Risikosituation enthalten. Ausserordentliche Vorfälle sind sofort zur Kenntnis zu bringen.

Für alle dem Verwaltungsrat vorzulegenden Geschäfte verfasst die Gruppenleitung in der Regel einen schriftlichen Bericht, der einen Antrag für den Entscheid des Verwaltungsrats enthält. Über den Verlauf dieser Geschäfte orientiert sie mündlich; über wichtige Projekte erstellt sie einen schriftlichen Schlussbericht.

Die Gruppenleitung kann die Berichterstattung ganz oder zum Teil dem Vorsitzenden der Gruppenleitung (Chief Executive Officer, CEO) oder Mitgliedern der Gruppenleitung für ihren Bereich übertragen.

Der CEO und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied der Gruppenleitung informieren den Verwaltungsratspräsidenten und in dessen Abwesenheit den Vizepräsidenten auch ausserhalb der ordentlichen Berichterstattung umgehend über wichtige Geschäftsvorfälle, die entweder finanziell, von der Reputation her oder aus anderen Gründen wesentlich sind. Der Verwaltungsratspräsident respektive der Vizepräsident entscheidet umgehend, wann und wie der gesamte Verwaltungsrat zu informieren ist.

9 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Swiss Prime Site AG und der Swiss Prime Site Gruppe verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied mit Ermächtigung des Präsidenten von der Gruppenleitung Auskunft über den Geschäftsgang und auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident ein Gesuch um Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

10 Einberufung/Sitzung

Der Verwaltungsrat tagt auf Einladung durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich (Brief oder E-Mail) und beinhaltet Tag, Zeit, Ort und die Traktanden. Die entsprechenden Unterlagen sollen der Einladung, wenn immer möglich beigelegt werden.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist berechtigt, vom Präsidenten unter Angabe des Grundes die unverzügliche Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Bei Einverständnis von drei Viertel aller Verwaltungsratsmitglieder sind Abweichungen von den vorgenannten Formvorschriften zulässig.

11 Tagesordnung

Der Präsident bestimmt nach Anhören der Gruppenleitung die Tagesordnung.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats kann die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen, sofern dies mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

In der Regel kann nur über traktandierte Verhandlungsgegenstände gültig Beschluss gefasst werden, es sei denn, sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates sind anwesend und stimmen einer Beschlussfassung zu.

12 Ordentliche Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalveränderungen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Sie sind in das Protokoll des Verwaltungsrats aufzunehmen.

13 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats wird ein Protokoll in deutscher Sprache geführt. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Verwaltungsrats zugestellt und an der

nachfolgenden Sitzung genehmigt. Nach der Genehmigung ist das Protokoll vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen

14 Teilnahme der Gruppenleitung

Die Mitglieder der Gruppenleitung wohnen in der Regel den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme bei. Sie begeben sich in Ausstand, wenn der Vorsitzende dies anordnet.

15 Vergütung

Der Verwaltungsrat beschliesst über die Anträge betreffend die Vergütungen des Verwaltungsrats, die der Generalversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Er berücksichtigt dabei die nach Massgabe der Beanspruchung und Verantwortlichkeit zu bemessenden festen Vergütungen sowie die erwarteten ausserordentlichen Arbeiten der Mitglieder des Verwaltungsrats.

16 Amtsdauerbeschränkung

Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen ihr Mandat nach Ablauf von maximal 15 Amtsjahren zur Verfügung.

B – Verwaltungsratspräsident

17 Funktion

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat zu den Sitzungen ein. Er leitet die Sitzungen und nimmt zusammen mit dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrats Rechtshandlungen vor, die von Gesetzes wegen, aufgrund der Statuten oder dieses Reglements den Kompetenzen des Verwaltungsrats entsprechen.

Weitere Vertretungen im Interesse der Gesellschaft spricht er mit dem CEO ab.

Ist das Amt des Präsidenten vakant, übernimmt bis zur Ernennung eines Präsidenten durch den Verwaltungsrat in Anwendung von Art. 4 der Vizepräsident dessen Funktion und Aufgaben.

Der Präsident kann grundsätzlich nicht zugleich die Funktion des CEO wahrnehmen. Vorbehalten bleibt eine interimistische Wahrnehmung dieser beiden Funktionen durch dieselbe Person in ausserordentlichen Situationen.

18 Aufgaben

Der Präsident bereitet die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats vor und sorgt für deren Vollzug.

Er überwacht die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.

Er unterstützt den CEO bei der Repräsentation und Vertretung der Gesellschaft. Die damit verbundene Öffentlichkeitsarbeit wird in der Regel durch den CEO wahrgenommen und in wichtigen Fällen mit dem Präsidenten im Voraus abgesprochen.

C – Gruppenleitung

19 Organisation

Im Rahmen des Gesetzes, der Statuten und des Organisationsreglements überträgt der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an die Gruppenleitung.

Die Gruppenleitung besteht aus dem CEO und dem CFO sowie den CEOs der Gruppengesellschaften der Swiss Prime Site Immobilien AG und der Swiss Prime Site Solutions AG. Der CFO ist der Stellvertreter des CEO in dessen Abwesenheit.

20 Gruppenleitungsreglement

Die Gruppenleitung kann die ihr übertragene Geschäftsführung nach Massgabe des Gruppenleitungsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder der Gruppenleitung oder an Dritte übertragen.

Der Verwaltungsrat erlässt auf Antrag der Gruppenleitung das Gruppenleitungsreglement.

21 Aufgaben der Gruppenleitung

Die Gruppenleitung trifft die Führungsentscheide, die für den Bestand und die Entwicklung der Swiss Prime Site AG und der Swiss Prime Site Gruppe von Bedeutung sind, soweit diese nicht in die Kompetenz eines anderen Organs der Gesellschaft fallen.

Der Gruppenleitung obliegen insbesondere:

- a. die Führung der Swiss Prime Site AG und der Swiss Prime Site Gruppe;
- b. die operative Unternehmensplanung und die Förderung der Gesamtanliegen der Swiss Prime Site AG und der Swiss Prime Site Gruppe;

- c. die Erarbeitung der Unternehmensstrategie zuhanden des Verwaltungsrats sowie die Umsetzung der vom Verwaltungsrat genehmigten Strategie.

22 Aufgaben des CEO

Dem CEO obliegen insbesondere:

- a. die Führung der Gruppenleitung;
- b. die Koordination und Führung der ihm unterstellten Mitglieder der Gruppenleitung und der Funktionseinheitsleiter;
- c. die laufende zeit- und sachgerechte Information des Verwaltungsrats und des Verwaltungsratspräsidenten gemäss Art.8;
- d. die Repräsentation und Vertretung der Gesellschaft, in wichtigen Angelegenheiten nach Absprache mit dem Präsidenten;
- e. der Erlass von Weisungen im Rahmen der durch den Verwaltungsrat erlassenen generellen Richtlinien;
- f. die Anstellung und die Entlassung von Mitarbeitenden, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen;
- g. die Festlegung der Gehälter und Nebenleistungen der Mitarbeitenden in Abstimmung mit dem Nominations- und Vergütungsausschuss.

23 Dringliche Geschäfte

Bei besonderer zeitlicher und sachlicher Dringlichkeit kann der CEO mit Zustimmung des Präsidenten über seine Kompetenzen hinausgehende Rechtshandlungen vornehmen, die keinen Aufschub ertragen; in diesem Fall ersucht er ohne Verzug auf dem Zirkularweg oder an der nächsten Sitzung um die nachträgliche Zustimmung des Verwaltungsrats.

24 Öffentlichkeitsarbeit

Der CEO ist für die Information an Behörden, Medien und Drittpersonen über die Swiss Prime Site AG und die Swiss Prime Site Gruppe besorgt.

Er ist berechtigt, von Fall zu Fall fachkundige Personen mit der Information zu beauftragen.

D – Allgemeines

25 Gruppengesellschaften

Geschäfte innerhalb von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften, die für den Geschäftsgang der Swiss Prime Site AG und der Swiss Prime Site Gruppe von Bedeutung sind, werden in den entsprechenden Organen der Swiss Prime Site AG zur Orientierung, Vorberatung oder Vorentscheidung vorgelegt, vorbehalten bleibt in jedem Fall Art. 6 dieses Organisationsreglements. Davon ausgenommen sind Fondsleitungsgesellschaften als Trägerinnen einer Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA gemäss Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018, FINIG.

Die Vertreter der Swiss Prime Site AG haben sich bei der Ausübung ihrer Funktionen in den Tochter- und Beteiligungsgesellschaften an die Weisungen der zuständigen Organe der Swiss Prime Site AG zu halten.

26 Zeichnungsberechtigung

Die Swiss Prime Site AG und die Gruppengesellschaften sollen nur durch Kollektivunterschrift zweier Personen verpflichtet werden können.

27 Vertraulichkeit / Interessenskonflikte

Die Beratungen des Verwaltungsrats, der Ausschüsse und der Gruppenleitung sind vertraulich.

Tatsachen und Angaben, welche die Swiss Prime Site AG oder die Swiss Prime Site Gruppe betreffen und von denen die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung in Ausübung ihrer Funktion Kenntnis erhalten, gelten als vertraulich und dürfen ausserhalb der Organe der Swiss Prime Site AG und der Swiss Prime Site Gruppe nicht weiterverwendet werden.

Die Vertraulichkeit gilt auch für die Vorberatung von Geschäften ausserhalb der Gesellschaftsorgane.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Gruppenleitung haben ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Gesellschaft vermieden werden. Tritt trotzdem ein Interessenkonflikt auf, so benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrats oder der Gruppenleitung den Verwaltungsratspräsidenten und tritt in den Ausstand. Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsrat, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Die betroffene Person enthält sich der Stimme. Wer der Gesellschaft entgegenstehende Interessen hat oder solche Interessen für Dritte vertreten muss, tritt bei der Willensbildung in den Ausstand.

Geschäfte zwischen der Gesellschaft und Organmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen; sie werden unter Ausstand der Betroffenen genehmigt. Nötigenfalls wird eine neutrale Begutachtung angeordnet.

28 Aktienrückgabe

Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind sämtliche Gesellschaftsakten zurückzugeben sowie elektronische wie physische Zutritts-, Zugriffs- und Zeichnungsrechte zu widerrufen; für Verwaltungsratsmitglieder mit Ausnahme derjenigen Akten, die für ein Mitglied notwendig sind, um seine persönlichen Handlungen jederzeit nachvollziehen zu können.

29 Inkrafttreten

Das revidierte Organisationsreglement tritt per 19.08.2025 in Kraft.

Ton Büchner

Präsident des Verwaltungsrats
Swiss Prime Site AG

Thomas Studhalter

Vizepräsident des Verwaltungsrats
Swiss Prime Site AG